

# RS Lvwg 2020/1/31 LVwG-AV-1349/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

31.01.2020

## Norm

BAO §92 Abs1

BAO §93

BAO §227 Abs4

## Rechtssatz

Die Bezeichnung als Bescheid dient der Erkennbarkeit einer behördlichen Ausfertigung als normativer Akt. Die fehlende Bezeichnung einer Erledigung einer Behörde als Bescheid ist unschädlich, wenn sich aus dem Inhalt der Erledigung keine Zweifel am normativen Gehalt ergeben Bei Zweifeln über den Bescheidcharakter ist schließlich doch die Bezeichnung als Bescheid essentiell (vgl VwGH 2007/17/0115; 2002/14/0035).

## Schlagworte

Finanzrecht; Grundsteuer; Kanalbenützungsgebühr; Lastschriftanzeige; Bescheid; Zahlungsverpflichtung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGNI:2020:LVwG.AV.1349.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>